

Erläuterung
- öffentlicher Teil -



Beratungsfolge und Sitzungstermine

Ö 28.04.2016 Haupt- und Personalausschuss

**Einhaltung der Satzung über die Durchführung von
Einwohnerfragestunden**

Erläuterungen

Einhaltung der Satzung über die Durchführung von Einwohnerfragestunden

Zu den Fragen der antragstellenden Fraktion kann wie folgt Auskunft erteilt werden:

1. Die Einwohnerfragestunde sei nicht zulässig zu Themen, die die Tagesordnung beinhaltet

Die Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 10.03.2016 beinhaltete unter dem TOP 19 den <Sachstandsbericht über die Einführung der St. Ingberter Abfallwirtschaft ab 1. Januar 2016>.

Hierbei ging es um den Bericht darüber, was sich seit der letzten Berichterstattung vor Aufnahme des operativen Geschäftes getan hat. Die Fragen der Bürger waren allesamt inhaltlich auf die für die Betroffenen horrende Erhöhung der Müllgebühren, vorwiegend im Bereich der Biotonne gerichtet. Insbesondere wurde moniert, dass hier deutlich höhere Gebühren seit dem EVS-Austritt anfielen. Dies trifft den Kern der in Kraft getretenen und vom Stadtrat am 10.12.2015 verabschiedeten Satzungen des ABBS. Insoweit wurden die Fragen der Bürger zum Thema "Müllgebührenerhöhung" gestellt, was nicht deckungsgleich mit dem TOP <Sachstandsbericht ABBS> zu sehen ist.

Der gestellte Antrag zum Vorziehen eines Tagesordnungspunktes gemäß dem Vorschlag des FV Dr. Breinig fand in der Einwohnerfragestunde statt, hierauf wurde hingewiesen. Über das Vorziehen des Tagesordnungspunktes ist gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates vor Eintritt in die Tagesordnung, also nach dem Ende der Einwohnerfragestunde, zu entscheiden, dies wurde so gehandhabt. Eine Erteilung eines Rederechtes an nur "eine Person" scheidet insofern aus, als es sich hier nicht um eine Interessenvereinigung handelte, für die "Einer" sprechen kann, sondern vielmehr um eine Vielzahl von interessierten Bürgerinnen und Bürgern, die aus unterschiedlichsten Gründen erschienen sind um Fragen zu stellen.

Insbesondere soll der Ausschluss deckungsgleicher Punkte verhindern, dass sowohl die Diskussion als auch die Entscheidungsfindung des Rates durch Bürgerfragen beeinflusst werden, aber gerade dies war hier nicht gegeben.

2. Dauer der Einwohnerfragestunde, Ausgestaltung der Äußerungen

Laut Satzung ist die Dauer auf grundsätzlich 15 Minuten festgelegt, wobei dieses doch enge Zeitfenster um weitere 15 Minuten verlängert werden kann. Richtig ist, dass diese Erweiterung formell durch den Stadtrat zu genehmigen ist. Seit

Einführung der Einwohnerfragestunde wurden die Bürger solange angehört, bis die Anliegen erledigt waren. Es wurde bisher formell nie das lt. Satzung erforderliche Votum des Rates zur Abhaltung der erweiterten 15 Minuten eingeholt. In der letzten Sitzung hätte diese Formalie die Gemüter der anwesenden Bürgerinnen und Bürger noch weiter erhitzt, was gerade hierdurch vermieden wurde.

Die Satzung regelt, dass Fragen und Anregungen grundsätzlich die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten dürfen. Diese Zeitspanne bezieht sich auf den jeweiligen Beitrag einer Bürgerin bzw. eines Bürgers. Eines besonderen Hinweises hier bedarf es vor allem dann, wenn Bürger dieses Zeitmaß massiv überziehen möchten. Angesichts der etwa 60 Bürger und der 30 minütigen Fragestunde war dies nicht erforderlich.

Es war immer üblich, den Bürgern ein Rederecht derart einzuräumen, dass auch außer den reinen Fragen eine diesbezüglich erforderliche Erklärung verlesen wurde. Das Gleiche hatte auch die Freiwillige Feuerwehr St. Ingbert anlässlich der Haushaltsberatungen praktiziert, ohne dass dies beanstandet wurde.

Die zum Teil vernehmbaren Unmutsäußerungen der Bürgerinnen und Bürger waren deutlich zu vernehmen, jedoch konnte keine direkte Zuordnung zu Einzelnen erfolgen. Insoweit konnte nicht gegen einzelne Störer eingeschritten werden. Im Übrigen hätte dies die Diskussion weiter angeheizt und verschärft, so dass im Sinne einer Deeskalation von Ordnungsrufen abgesehen wurde.

3. Äußerung eines Stadtratsmitgliedes im Rahmen der Einwohnerfragestunde

Weder die Geschäftsordnung des Stadtrates noch die Satzung zur Einwohnerfragestunde verbieten das Verhalten der genannten Stadträtin der SPD-Stadtratsfraktion. Die Tatsache, dass diese beim EVS beschäftigt ist, kann sich nur im Rahmen des § 27 KSVG auf zu treffende Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beziehen. Eine Anwendung dieser Vorschrift auf die Einwohnerfragestunde scheidet formell aus.

Die Aussage "Lügner" des SM Schweitzer in der Diskussion bezog sich auf die durch BG Schmitt in den Raum geworfenen Zahlen/Zahlenspiele und nicht gegen die Person als solche.

4. Angebliche Verletzung der Satzung über die Einwohnerfragestunde

Es fand weder eine vorsätzliche noch insgesamt eine Verletzung der Satzung statt. Auf die Anmerkung des FV Dr. Breinig, dass das Abhalten einer

Einwohnerfragestunde zur Müllgebührenhöhe satzungsmäßig nicht zulässig sei, erwiderte der Sitzungsleiter, dass er dies anders sähe. Daher erging der Hinweis, dass man im Falle einer anderen Auffassung auch die Kommunalaufsicht anrufen könne.

Die folgenden Fraktionen bzw. Stadtratsmitglieder haben die Kommunalaufsicht in dieser Angelegenheit angerufen:

- Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.03.2016
- CDU-Stadtratsfraktion vom 30.03.2016
- Familienpartei Stadtratsfraktion vom 31.03.2016
- SM Herdis Behmann vom 06.04.2016.

Der Stadtrat wird über das Ergebnis der kommunalaufsichtsrechtlichen Prüfung informiert.

Anlage

Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 02.04.2016